

02.02.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über den
Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften
(Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs - 2. SGBÄndG)

Punkt 3 der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 2
des Grundgesetzes die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus fol-
gendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 6 Nr. 4 (§ 73a SGB X)

In Art. 6 Nr. 4 ist folgender § 73a einzufügen:

"§ 73a

Übermittlung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

(1) Der Polizei dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im
Rahmen des § 2a des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und des
§ 19 des Arbeitsförderungsgesetzes folgende Daten übermittelt werden:

Ausgeliefert am 03. FEB. 1994

...

11/2/94

1. Namen,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeit,
6. derzeitige und frühere Anschriften,
7. derzeit gültige und frühere Arbeitserlaubnis von (Datum) bis (Datum),
8. ausstellende Behörde,
9. Ausstellungsdatum,
10. Auflagen (§§ 1, 2 ArbeitserlaubnisVO),
11. Name bzw. Firmenname und Anschrift eines Verleihers.

(2) Hierfür können automatische Abrufverfahren eingerichtet werden. § 79 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend."

Begründung:

Um der Polizei die ihr durch § 2a des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit übertragenen Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen zu können, ist es unabdingbar erforderlich, ihr wegen der Vielzahl und der besonderen Eilbedürftigkeit solcher Übermittlungen, die Möglichkeit eines on-line-Anschlusses an die Arbeitserlaubnisdatei der Bundesanstalt für Arbeit einzuräumen. Die bisherigen Bemühungen zur Einrichtung eines solchen Anschlusses wurden stets unter Hinweis auf die fehlende Rechtsgrundlage abgelehnt. Diese Rechtsgrundlage wird mit § 73 a SGB X geschaffen.